Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
2	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
3	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
4	Stadt Luckenwalde Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
5	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14469 Potsdam	Anschreiben, CD				
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Anschreiben, CD	11.08.2014 (per Mail)	11.08.2014 (per Mail)	keine Hinweise oder Bedenken	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
7	~~Amt für Forstwirtschaft Lübben~~ ~~Oberförsterei Woltersdorf~~ ~~Forsthaus Birkhorst 1~~ ~~14947 Nuthe-Urstromtal/~~ ~~OT Woltersdorf~~ Landesbetrieb Forst Branden-burg Oberförsterei Baruth Ernst-Thälmann-Platz 3a 15387 Baruth / Mark	Anschreiben, CD Post kam zurück am 8.7.2014 – neues Anschreiben an neue Adresse 08.07.2014	16.07.14	21.07.14	Belange nicht berührt, keine Hin-weise oder Bedenken	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
8	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	Anschreiben, CD Analoge Unterlagen nachgereicht 4.7.2014	31.07.2014 (FNP) 31.07.2014 (B-Plan) 7.8.2014 Korrektur der B-Plan-Stellungnahme per Mail	01.08.2014 (FNP) 04.08.2014 (B-Plan) 7.8.2014 Korrektur der B-Plan-Stellungnahme per Mail	<u>Immissionsschutz:</u> Die möglichen Spiegelungen und Blendwirkungen der Anlage auf schutzwürdige Nutzungen im direkten Umfeld des Vorhabens sind im Umweltbericht zu thematisieren und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist ggf. die Erstellung eines Gutachtens erforderlich.	Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sind Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen sind, ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld von der Untersuchung auf Blendwirkungen auszuklammern. Der Kernbereich der Fläche liegt weiter als ca. 100 m von Wohngebieten entfernt (Eine Ausnahme ist das Heinrichstift, dessen Versorgung von der Fläche aus versorgt werde soll). Grundsätzlich scheint also die beabsichtigte Nutzung möglich. Detaillierte Untersuchungen bzw. Aussagen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.
8					<u>Naturschutz:</u> Hinweis zur grundsätzlichen Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Teltow-Fläming für die erforderlichen Abstimmungen im weiteren Verfahren.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
8					Wasserwirtschaft: Grundsätzlich sind bei allen Baumaßnahmen die allgemeinen Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu beachten und einzuhalten. Wesentliche Änderungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.	Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Bauphase fällt in der Regel in den Bereich des Bauordnungsrechts bzw. ist unbeschadet vom Baurecht über die entsprechenden Fachgesetze geregelt. Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, den Bauherren an die Einhaltung von Bestimmungen und Gesetzen zu erinnern.Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	02.07.2014	04.7.2014	Bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es werden Hinweise für das Verfahren beim Auffinden von Bodendenkmalen oder sonstigen Funden im Rahmen der Baumaßnahmen gegeben.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD				
11	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	Anschreiben, CD				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
12	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	10.07.2014	10.07.2014	Die vorhandene Zufahrt zum Plangebiet ab dem Heinrichsweg (Woltersdorfer Kirchsteig) ist tragfähig auszubauen.	Wird nicht berücksichtigt. Aus dem Vorhaben entsteht keine zusätzliche Verkehrsbelastung auf dem Woltersdorfer Kirchsteig.
12					Zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken ist am Ende der Plangrenze eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr, die auch als Wendemöglichkeit genutzt werden kann, vorzusehen und dauerhaft freizuhalten.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
13	Industrie- u. Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	Anschreiben, CD				
14	Landesbetrieb Straßenwesen Obere Straßenbaubehörde / obere Verkehrsbehörde Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	21.07.2014	04.08.2014	Keine Hinweise oder Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15	Landkreis Teltow-Fläming Kreisentwicklungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD	30.07.2014 (FNP), 30.07.2014 UNB: Mail vom 12.8.2014	01.08.2014 (FNP), 01.08.2014 12.08.2014	**Planung:** <u>Es bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren nur eine der beiden Darstellungsalternativen weiterverfolgt wird.</u> Hinsichtlich der Landesplanung ergeht folgender Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.	Das BauGB sieht die Präsentation sich wesentlich unterscheidender Lösungen lediglich für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 vor. Der Hinweis stellt die Rechtslage richtig dar.
15					<u>Begründung:</u> Bei den Darlegungen zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Luckenwalde sollte es „wirksamer" statt „rechtskräftiger" FNP heißen (vgl. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB).	Wird berücksichtigt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend geändert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<u>Begründung:</u> Hinsichtlich der Gliederung des Umweltberichts wird auf die Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 §§ 2a und 4c BauGB verwiesen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Anlage 1 zum BauGB enthält eine Liste der Inhalte, des Umweltberichtes, diese sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Diese Liste ist aber nicht als Gliederung zu verstehen, da diese nicht praxistauglich und nicht vollständig ist. In der bauleitplanerischen Praxis hat es sich bewährt, zusätzlich auch das Verfahren zur Festlegung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Umweltbericht darzulegen, da diese Festlegung in der Entscheidungshoheit der plangebenden Gemeinde liegt. Im Sinne einer allgemeinen Verständlichkeit des Umweltberichts hat es sich bewährt die Ausführungen zur Festlegung des Detaillierungsgrades gemeinsam mit der Auflistung der Fachgesetze und –pläne und den benutzten technischen Verfahren in den vorderen Teil des Umweltberichts zu stellen. :

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Bereits jetzt wird vorsorglich an die Aufbringung des Katastervermerkes auf die Planzeichnung aufmerksam gemacht.	Gemäß Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch („Katastererlass 1997“), Abs. 3.5 ist ein Katastervermerk für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich.
15					**Wasser, Boden, Abfall:** Keine Bedenken und Anregungen	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
15					**Denkmalschutz:** Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der bau- oder Bodendenkmalpflege tangiert.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
15					**Jugendamt:** Keine Einwände	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					**Ordnung und Sicherheit:** Eine angemessene Löschwasserversorgung ist mindestens im Bebauungsplan durch die Stadt Luckenwalde gemäß § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) zu gewährleisten. Entsprechend VwV zum BbgBKG ist diese sichergestellt, wenn die Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. In der Entwurfsfassung fehlen Aussagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten i.V.m. der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung eines räumlich umgrenzten Gebiets im Landkreis Teltow-Fläming zur Kriegsstätte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tagen treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten. Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden. Bei Gebeinfunden ist eine im Hinweis näher beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					**Verkehr:** Für erforderliche Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist durch das bauausführende Unternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherstellung der Baustelle zu beantragen. Dabei sind Umleitungspläne zu erarbeiten und vorzulegen, insbesondere sind konkrete Beschilderungspläne unter Berücksichtigung des innerörtlichen ÖPNV zu erarbeiten.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans. Die etwaige Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum fällt in der Regel nicht in den Bereich des Bauplanungsrechts. Die einschlägigen verkehrlichen Fachgesetze und Vorschriften gelten hiervon unbeschadet auch während der Bauphase.
15					**Straßenwesen:** Es bestehen keine Bedenken. Auf § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird hingewiesen	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans. § 24 BbgStrG entfaltet keine Einschränkung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, wenn ein Bebauungsplan vorliegt, der unter Mitwirkung der Straßenverkehrsbehörde entstanden ist.
15					**Landwirtschaftsamt:** Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					**Gesundheitsamt:** Es bestehen keine Bedenken, es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Nähe zur Wohnbebauung liegt. Eine Testversion einer Photovoltaikanlage (Aufbauwinkel und Modul) könnte hilfreich sein, um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Spiegelungen zu beurteilen. Zudem sollte zur Minderung möglicher Spiegelungen der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden.	Wird nicht berücksichtigt. Gemäß Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie des MUGV sind Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen sind, ohne genauere Prüfung unbedenklich- Der Kernbereich der Fläche liegt weiter als ca. 100 m von Wohngebieten entfernt (Eine Ausnahme ist das Heinrichstift, dessen Versorgung von der Fläche aus versorgt werde soll). Grundsätzlich scheint also die beabsichtigte Nutzung möglich. Detaillierte Untersuchungen bzw. Aussagen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					**Naturschutz:** Bereits auf Ebene des FNP ist zu prüfen, ob die Planung den Belangen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG entgegensteht. Eine Verschiebung der Thematik in ein nachfolgendes Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist in der Regel nicht hinreichend. Regelmäßig genügt auf der Ebene des FNP eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischn Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zulässig und angemessen.	Die Stadt Luckenwalde teilt diese Auffassung der UNB und berücksichtigt diese im laufenden Verfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Hinweis unter der Überschrift *„Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können“,* steht

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Der Änderungsentwurf des FNP weist 2 Varianten aus, von denen Variante 1 aufgrund der Darstellung theoretisch den Bau von Windkraftanlagen erlaubt. Im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung der Schutzbereich eines Weißstorchhorstes gem. Windkrafterlass des MUGV berührt wird. Das Areal wird laut den Unterlagen von den Störchen zur Nahrungssuche frequentiert. Somit steht die Variante 1, wenn diese auch die Aufstellung von Windkraftanlagen entgegen, da das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eingehalten werden kann (signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei Betrieb einer oder mehrerer WEA am Standort).	Innerhalb eines Sondergebietes „erneuerbare Energien“ sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich genauso zulässig oder unzulässig wie innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft. Das Argument ist also nichts das entscheidende Element für die Entscheidung für die Darstellungsvariante. Hiervon unabhängig und im Sinne des Bedenkens wird aber im weiteren Verfahren die Variante 2 weiterverfolgt. Es ist unstrittig, dass aufgrund des Artenschutzes (u.a. wegen des Weißstorchhorstes) Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht zulässig sind.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben, d.g. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V. m § 11 BNatSchG die örtlichen Zuele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen Landschaftsplanes Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des Landschaftsplanes nicht ersetzen. Insbesondere müssen in der Fortschreibung des Landschaftsplanes die Fragen des Umfanges und der konkreten Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überarbeitet werden. Durch die beabsichtigte Änderung des FNP entfällt zum einen eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zum anderen kommt es zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft, die bisher nicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt sind. Die in den Unterlagen enthaltenen Aussagen zu einem Flächen- und Maßnahmenpool sind entsprechend zu untersetzen. Der Landschaftsplan ist zumindest als räumlicher Teilplan fortzuschreiben.	Der Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde ist nicht als eigenständiger Plan festgesetzt worden. Vielmehr sind im Rahmen der Abwägung des Flächennutzungsplans die wesentlichen Inhalte im rechtswirksamen Flächennutzungsplan berücksichtigt worden. Insofern ist eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans stets auch eine Fortschreibung des Landschaftsplans. Das dies nicht nur formell so ist, sondern auch inhaltlich angemessen erfolgt, ist dadurch gewährleistet, dass bei der Erarbeitung des Umweltberichts sowie bei der planerischen Abwägung – die bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigenden Belange direkt – und nicht nur mittelbar und vorabgewogen in einem landschaftsplanerischen Fachbeitrag – zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Dadurch wird auch eine Prüfung, ob wesentliche Änderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (also die Kriterien des § 9 Abs. 4 BNatSchG für die Erforderlichkeit der Fortschreibung des Landschaftsplanes) überflüssig, Der Hinweis auf die Auswirkungen auf die Eingriffsbilanz des Flächennutzungsplanes ist berechtigt und nachvollziehbar. Die Konsequenzen hieraus werden verbal-argumentativ im Rahmen des Umweltberichts bzw. in der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung bewältigt

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Zudem weist der Änderungsentwurf des FNP 2 Varianten aus, wobei die eine Variante eine Windkraftnutzung vorsieht. Der fortzuschreibende LP muss sich auch dieser Thematik annehmen. Die durch die Änderung des FNPs zu ermöglichenden Vorhaben werden entsprechende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und damit auch auf die im LP bisher dargestellten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes nach sich ziehen. Die Fortschreibung des LPs ist daher unerlässlich.	Dabei ist vor allem zu beachten, dass durch die Flächennutzungsplanänderung faktisch keine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verloren geht, da die Fläche zwar bislang als solche dargestellt ist, praktisch aber nicht dafür geeignet ist. Darüber hinaus ist es als gesichert anzusehen, dass die in der ursprünglichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erwarteten Eingriffe nicht mehr vorgesehen sind und keinesfalls erfolgen werden. Insofern ist es vertretbar, auch die dargestellten Ausgleichsflächen in geringem Umfang zu reduzieren. Eine vollständige neue Eingriffs- und Ausgleichsbilanz kann nur im Zusammenhang mit einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erstellt werden. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist gleichzeitig eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für die Aufstellung eines Bauleitplanes ein Landschaftsplan keineswegs zwingend erforderlich ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Hinweis zum „Untersuchungsumfang des Umweltberichts“: Gem. § 3 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 2 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Naturschutzrechtlich muss insbesondere auch eine aktuelle Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete erfolgen, weil zum einen keine flächendeckende Biotopkartierung vorliegt und zum anderen Biotope zeitlich bedingt einer Veränderung unterliegen können.	Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (zumal im Parallelverfahren zum Bebauungsplan) kann sich in der Flächennutzungsplanung in der Regel auf Auswertung vorhandener Informationen beschränken, da vertiefende Untersuchungen – soweit erforderlich - im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Informationen zur Biotopeinschätzung liegen bereits vor und sind im Umweltbericht zitiert. Seitens der beteiligten Behörden wurden trotz Aufforderung keine weiteren Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgelegt, so dass angenommen werden darf, dass solche nicht vorliegen.
16	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	Anschreiben, CD				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
17	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Gemeinsame Landesplanungs-abteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	Anschreiben, CD	05.08.2014	06.08.2014	Die vorgelegten Planungen lassen derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
18	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
19	Polizeiinspektion Teltow-Fläming Markt 25 – 27 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
20	Regionale Planungsgemein-schaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	Anschreiben, CD	08.08.2014	12.08.2014	Belange der Regionalplanung ste-hen der Planungsabsicht nicht entgegen.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	11.07.2014	17.07.2014	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmit-teln auf der Fläche des Be-bauungsplans ergeben. Sollten dennoch Kampfmittel ge-funden werden, sind bestimmte Vorgehensweisen vorgeschrieben, die näher erläutert werden. Das Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmit-teln als Bescheinigung der Kampf-mittelfreiheit.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
22	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD	01.08.2014	04.08.2014	Keine Einwände, aber der Hinweis darauf, dass sich auf dem Plangrundstück eine stillgelegte Gashochdruckleitung befindet. Diese sollte aber keine Behinderung der geplanten Bebauung darstellen.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
23	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	Anschreiben, CD				
24	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	Anschreiben, CD	25.07.14	28.07.14	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
25	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	Anschreiben, CD	01.08.2014	05.08.2014	Es werden keine Ergänzungen zum Untersuchungsumfang für die vorliegende Planung durch die Gemeinde vorgetragen.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
26	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
27	Wasser. Und Bodenverband Nuthe-Nieplitz Am Anger 13 14959 Trebbin OT Großbeuthen	Anschreiben, CD	08.07.14	16.07.14	An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 84 BbgWG freizuhalten. Pflanzungen sind einvernehmlich abzustimmen.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne v§ 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.	Keine Auswirkungen. Nach Kenntnisstand der Stadt Luckenwalde befinden sich im Bereich der Flächennutzungsplanänderung weder festgesetzte noch geplante Überschwemmungsgebiete. Darüber hinaus wäre es die Aufgabe der Fachbehörde, die zu kennzeichnenden Bereiche konkret zu benennen.
27					Einleitung von Niederschlagwasser von Straßen, befestigen Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die unter Wasserbehörde (UWB) zu beteiligen.	Der geringe Versiegelungsgrad von Solaranlagen ermöglicht typischerweise eine Versickerung auf dem Grundstück. Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.
27					Neueinleitungen von Wasser in ein Gewässer bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis.	Wie vor
27					Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis ist während der Herstellung der Anlage zu berücksichtigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
27					Grundsätzlich ist von der Böschungsoberkante ein 1 m breiter Streifen nicht zu bebauen und von jeglicher Nutzung auszunehmen.	Wird bereits berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen einschließlich seiner Beschränkungen ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden. Es besteht jedoch keine Veranlassung, Rechte zugunsten Dritter einzuräumen, die über die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Zugangs- und Bewirtschaftungsrechte hinausgehen. Das Verbot jeglicher Nutzung ergibt sich nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Dem Unterhaltungsbedarf an Gewässern wird in der Regel durch ein- bis zweimalige Unterhaltsleistungen jährlich entsprochen. Die Unterhaltungsleistungen an Böschung und Sohle werden in dem naturgegebenen Zeitfenster ab Juni ausgeführt. Zuerst stehen die Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerungen in der Bearbeitung, sofern eine zweimalige Unterhaltung erforderlich ist. Entsprechend der jahreszeitlichen Bedingungen gibt es im August einen fließenden Arbeitsübergang zu den Gewässern, die nur einmalig unterhalten werden. Diese Arbeiten können sich dann bis über den Jahreswechsel erstrecken. Für diese Erfordernisse muss die Zugänglichkeit für den Einsatz der Maschinentechnik zum Gewässer gewährleistet sein.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
28	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	Anschreiben, CD				
29	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	Anschreiben, CD	08.07.14	14.07.14	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
30	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam Stellungnahme durch: Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming Am Heideland 2 14913 Jüterbog	Anschreiben, CD	01.08.2014	05.08.2014	Keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.. Bezüglich der Auftragsvergabe ist die Stadtverwaltung an die Regeln des Vergaberechts gebunden. Der Hinweis wird an den privaten Vorhabenträger weitergegeben.
31	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam Anschrift korrigiert 1.6.14	Anschreiben, CD Erst am 1.6.14 (Post an „EMB Erdgas ...) kam zurück				
32	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Postfach 60 11 50 14411 Potsdam	Anschreiben, CD				
34	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH TWR/FL Am DFS-Campus 63225 Langen	Anschreiben, CD	30.07.14	30.07.14	Keine Bedenken oder Anregungen, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35	Gemeinsame Obere Luftfahrt-behörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	Anschreiben, CD	29.07.14	31.07.2014	Keine Bedenken. Die Beteiligung im Planaufstellungsverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. Es wird gebeten, nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug aus vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.
36	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Dahlwitz-Hoppegarten		16.07.14	17.07.14	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wird vorausgesetzt, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs auf dem umliegenden Straßennetz sowie Beeinträchtigungen des zivilen Luftverkehrs durch von den Solarmodulen ausgehende Blendwirkungen durch Einsatz blendfreier Solarmodule ausgeschlossen werden.	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Änderung des Flächennutzungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
37	Bürger 1		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Gibt es durch die Pläne Auswirkungen auf das östlich gelegene Biotop? Ist eine Erweiterung der Versorgungsfläche, quasi Stück für Stück, angedacht?	Wird teilweise bereits berücksichtigt. Östlich des Röthegrabens befindet sich ein geschütztes Biotop. Auf dieses ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Planung. Auch ist eine Erweiterung Richtung des geschützten Biotops ist rechtlich nicht möglich. Eine eventuelle Erweiterung der Versorgungsfläche nach Norden und Süden bräuchte ein neues Verfahren, würde also eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung einer neuen Bebauungsplanung erfordern. Beides ist derzeit nicht beabsichtigt.
38	Bürger 2			6.10.2014 (zur Niederschrift)	Ich rege an, die Biotopdarstellung im FNP im östlichen Teil des Änderungsbereichs zu überprüfen. Dieser Bereich ist mit Bauschutt belastet und gehört nicht zu den unter Schutz stehenden Feuchtwiesen.	Die Änderung sieht eine nachrichtliche Übernahme der Biotopdarstellung aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming vor. Eine eigene Untersuchung ist nicht vorgesehen.